

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 10

Artikel: Die neue Ordnung des öffentlichen Armenwesens im Kanton Tessin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

28. Jahrgang

1. Oktober 1931.

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die neue Ordnung des öffentlichen Armenwesens im Kanton Tessin.

Von Staatsrat Mazza, Bellinzona, übersetzt von A. Wild, alt Pfarrer, Zürich 2.

In Nummer 9 des „Armenpflegers“ haben wir über Versuche zur Revision des Tessinischen Armengesetzes vom 20. Mai 1903 berichtet, gefolgt von einer Volksinitiative, die darauf abzielte, die gesamten Unterstützungslasten dem Staate aufzubürden. Nachdem das Volk diese Initiative und einen Gegenvorschlag des Großen Rates verworfen hatte, legte der Staatsrat dem Großen Rate einen neuen Entwurf vor, der von ihm angenommen und am 15. August 1931 in Kraft getreten ist, da das Referendum innert der vorgeschriebenen Frist nicht ergriffen wurde.

Das neue Gesetz sieht, wie das in der Volksabstimmung verworfene, vor, daß die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde verbleibt und erst nach einer Periode von 10 Jahren auf die Wohngemeinde übergeht (nach dem Gesetz von 1903 20 Jahre).

In der Frist von zehn Jahren sind nicht inbegriffen:

- a) die Wohndauer der Eingebürgerten vor dem Beschluß der Bürgerrechtserteilung,
- b) die Zeit, während der die Niedergelassenen in einer von der Heimatgemeinde verschiedenen Gemeinde von jener Unterstützung erhalten haben.

Wenn ein Unterstützungsbedürftiger nach zehn Jahren seine Wohngemeinde verläßt, bleibt sie unterstützungspflichtig wenigstens noch zwei Jahre seit dem Wegzug. Hat eine unterstützte Person Anteil am Bürgernutzen, wird ihr Teil bei der Verteilung und auch ihr Teil der Erträgnisse der unterstützenden Gemeinde überwiesen bis zum Betrage ihrer Unterstützung.

Gemäß den neuen Bestimmungen übernimmt der Staat 50 % der Ausgaben der Gemeinden:

- a) für die Unterbringung Geisteskranker in der kantonalen Irrenanstalt,
- b) für die Unterstützung von Kindern unter 18 Jahren, die ihren Vater verloren haben.
- c) für die Unterbringung Lungenkranker im kantonalen Sanatorium,
- d) für die Unterstützung unehelicher und verlassener Kinder unter 18 Jahren,
- e) für die Versorgung oder Unterstützung von über 65 Jahre alten Personen.

Diese Beiträge des Staates werden allen Gemeinden des Kantons ohne Unterschied ausgerichtet.

Das Gesetz sieht überdies eine Hilfsaktion zugunsten der Gemeinden vor, die mit Armenausgaben stark belastet sind, und die sich deshalb in finanzieller Bedrängnis befinden.

Diese Hilfsaktion vollzieht sich nach folgenden Bestimmungen: Die Gemeinden, die den ordentlichen Beitrag an die Armenausgaben nicht erhalten und die infolge übermäßiger Belastung durch die Aufwendungen für die Unterstützungsbedürftigen in finanzieller Bedrängnis sind, können einen außerordentlichen Beitrag an ihre Armenausgaben bekommen. In das Staatsbudget wird jährlich eine Summe von 75,000 Fr. eingesetzt, über die der Staatsrat verfügen kann, um Gemeinden, die sich in einer solchen Notlage befinden und ein Subventionsgesuch einreichen, zu Hilfe zu kommen. Der Staatsbetrag wird alljährlich festgesetzt mit Rücksicht auf die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gemeinde und die Armenlasten in den vier vorangehenden Jahren. Bei der Verteilung der außerordentlichen Subvention sollen besonders die Gesuche von Gemeinden in Berücksichtigung gezogen werden, die sich in den geschilderten Verhältnissen befinden infolge ihrer Unterstützungsleistungen an Personen, die in andern Kantonen der Schweiz oder im Ausland wohnen. Einer Gemeinde, die die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbeiträge erhält, können nicht mehr als 75 % ihrer Ausgaben während eines Jahres für die Versorgten und der übrigen gesamten Aufwendungen für Unterstützungen zugeteilt werden.

Das Gesetz vom 8. Juli 1931 sieht überdies vor, daß in jeder Gemeinde des Kantons ein Gemeinde-Armenfonds gebildet werde, dem zufallen sollen:

- a) die Einbürgerungstaxen,
- b) der den Gemeinden zufallende Teil der Erbschaftsteuer,
- c) die Steuerbußen und die andern von der Gemeinde verhängten Bußen,
- d) allfällige von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderate beschlossene Zuschüsse.

Der Bestand dieses Gemeindefarmenfonds darf ohne Ermächtigung des Staatsrates nicht angegriffen werden.

Das Gesetz bestimmt endlich, wie der in der Volksabstimmung verworfene Gegenvorschlag, daß ein kantonaler Fonds für die Sozialversicherung und die öffentliche Armenfürsorge mit einem Anfangsbestand von 625,000 Fr. geschaffen werde. Er soll jährlich geäußert werden:

- a) durch den Ertrag der Lotteriesteuern (30,000—40,000 Fr.),
- b) durch einen jährlichen, vom Großen Rat zu beschließenden Beitrag.

Das neue Gesetz hat zur Folge, daß die Ausgaben des Staates um ca. 450,000 Fr. erhöht werden d. h. um ca. 50 % der jährlichen Armenausgaben der Gemeinden (ca. 900,000 Fr.).

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXX.

1. Tatsächliches.

Die Familie des D. F. B., von N. (Murgau), bestehend aus dem Familienvater, geboren 1890, der sich als Brückenbauhelfer, Maler und Handwerker betätigt, sowie der Ehefrau und vier unermöglichten Kindern, bezog in Bern Unterstützungen